

Anlage zum Protokoll vom 28. Mai 2008
Verein: „DerElefant! e.V.“
Wachmannstr. 39, 28209 Bremen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „DerElefant!“.
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen werden.
Nach der Eintragung lautet der Name „DerElefant! e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Bremen. Er wurde am 28.05.2008 gegründet.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Durchführung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Völkerverständigung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in den folgenden Absätzen aufgeführten Aktivitäten:
 - a) Der Verein entwickelt und fördert soziokulturelle, interkulturelle und multimediale Kommunikationsformate. Dabei geht es um Aktivitäten, die den Standort Bremen und insbesondere den Stadtteil Schwachhausen bereichern und prägen sollen.
 - b) Der Verein will strukturbildend und vernetzend innerhalb der Kunst- und Kulturszene wirken.
 - c) Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit soll sein:
Kinder-, Jugend und Altenprojekte unter dem Motto, Vielfalt, Toleranz, Respekt und Kreativität zu entwickeln, zu unterstützen und zu realisieren.
 - d) Als Wirkungsstätte konzentriert sich der Verein auf das Denk-Mal „Der Elefant“ und die umliegende Deetjen-Anlage gegenüber dem Hermann-Böse-Gymnasium. Der Verein plant die kulturelle Nutzung der Krypta im Antikolonialdenkmal in einem, dem Ort und der Geschichte angemessenen Kontext. Eine Aufarbeitung der Historie soll vor Ort installiert werden. Historische Informationen sollen wissenschaftlich und didaktisch aufbereitet über eine eigene Website allen Interessenten bereitgestellt werden.
 - e) Die pflegende Aufwertung des Denkmals zählt ebenso zu den Aufgaben des Vereins, wie die Belebung und positive Nutzung der Deetjen-Anlage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer gegenwärtigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Einnahmen und Zuschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine

Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Pauschale Aufwandsentschädigungen und sonstige Vergütungen an Mitglieder sind im Einzelfall möglich. Über den Einzelfall entscheidet der Vorstand.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Der Verein ist berechtigt, Zweckbetriebe zu unterhalten, die unmittelbar auf die satzungsgemäßen Zwecke gerichtet sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Die Mitglieder des Vereins sind fördernde oder aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder.

3. Als fördernde Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die bei Stellung des Aufnahmeantrags oder später erklären, fördernde Mitglieder sein zu wollen.

4. Aktive Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Als weitere aktive Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die bei Stellung des Aufnahmeantrags erklären, aktive Mitglieder sein zu wollen und die Vereinsarbeit nicht nur durch den für aktive Mitglieder festgesetzten Beitrag, sondern auch durch Erbringung von Arbeitskraft fördern werden. Fördernde Mitglieder können beim Vorstand beantragen, künftig den Status eines aktiven Mitglieds innezuhaben.

5. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, aus dem hervorgeht, ob das Mitglied förderndes oder aktives Mitglied werden möchte. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Der Beschluss des Vorstandes ist nur durch Beschluss von drei Vierteln bei der nächsten Mitgliederversammlung anfechtbar. Für den Antrag nach Ziff. 4 Satz 3 gelten die Ziffern 4 und 5 entsprechend.

6. Ehrenmitglieder werden gem. § 11 (2) g) ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein und durch den Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann per sofort erfolgen. Der Ausschluss erfolgt unter Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstandes, gegen den binnen 14 Tagen nach Zustellung der Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt von fördernden und aktiven Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Ehrenmitgliedern ist die Beitragsleistung freigestellt. Für Verbindlichkeiten haften der Verein und seine Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern: 1.

Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer und maximal vier Beisitzern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln nach außen.

Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
2. Aufstellung der Tagesordnung
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans
5. Erstellung des Jahresberichts
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Die laufenden Geschäfte können vom Vorstand an eine Geschäftsführung übertragen werden. Sie wird durch den Vorstand eingesetzt und ist dem Vorstand und der Vollversammlung rechenschaftspflichtig. Die Aufgabenverteilung regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Beiräte bilden, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln und in ihrer Funktion zu wählen. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder es beantragen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für fördernde und aktive Mitglieder
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern, die besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks haben.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird durch schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden können, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, sofort eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, wenn dazu in einer mit der Einladung zur ersten Versammlung verbundenen Eventualeinladung eingeladen worden ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Satz 2 gilt nicht für Abstimmungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
3. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Ein Mitglied kann sich bei der Stimmabgabe auch durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich nieder zu legen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand wird für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die vertretungsberechtigten Liquidatoren bestimmt die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Landesamt für Denkmalpflege Bremen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Unterhaltung des Anti-Kolonialdenkmals Elefant. Die Einwilligung des Finanzamtes ist einzuholen.

Beschlossen
in der Gründungsversammlung in Bremen am 28. Mai 2008

gez. Peter Meyer gez. S. Krautwald gez. U. Bolland gez. Th. Müller
gez. Gallenkamp-Behrmann gez. S. Bruns gez. M. Weisser gez. Tata K.
gez. R. Imholze gez. M. Büchler gez. i.V. M. Herrmann gez. Eickelberg
gez. von Morenhoffen gez. Burgdorf gez. Löbert gez. Th. Gatter
gez. M. Herrmann gez. Gunther Hilliges gez. Jörg Boehme gez. R. Saxe
gez. A. Matuschat gez. Wolfgang Golasowski

§ 3 Abs. 4 wurden in der Jahreshauptversammlung am 12. Mai 2009
um die Sätze 2 und 3 ergänzt.